

Für diesen und alle zukünftigen Aufträge gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen der AP Entwicklungs- und Produktions GmbH (folgend AP), auch für den Fall, dass der Lieferant in seiner Auftragsbestätigung bzw. vorherigen und weiteren Korrespondenz keinen Bezug auf sie nimmt oder nur auf seine eigenen Liefer- und Verkaufsbedingungen hinweist. Jegliche nachträglich (z.B. mit der Auftragsbestätigung) vom Lieferanten gesendete Bedingungen haben keine Gültigkeit.

Abweichende oder ergänzende Bedingungen sind für AP nur dann verbindlich, wenn AP sie ausdrücklich und schriftlich gegenbestätigt; sie gelten auch dann nur für das jeweils vereinbarte Geschäft.

Für den Fall eines gesondert vereinbarten Rahmenvertrags bzw. separat zwischen den Vertragsparteien eingegangenen Vereinbarung/Vertrages haben diese gegenüber den Allgemeinen AP Einkaufsbedingungen Vorrang. In diesen gesonderten Vereinbarungen nicht abgedeckte Punkte werden durch die Allgemeinen AP Einkaufsbedingungen gedeckt.

1 Bestellanahme:

Für den Fall dass der Lieferant die Bestellung nicht durchführen kann oder sich anderweitige Abweichungen (z.B. Preisänderung) ergeben, muss die Bestellung binnen 3 Tagen schriftlich beeinsprucht werden. Mangels Einspruch gilt die Bestellung als vollinhaltlich angenommen. Der Einspruch ist schriftlich an AP (per Fax oder e-mail) zu richten. Die Beweislast für den erfolgten Einspruch trägt der Lieferant.

Für die Rechtzeitigkeit ist der Tag des Eintreffens maßgeblich.

2 Preise

Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Aus Fehllieferungen (z.B. Lieferungen an falsche Adresse, unvollständige Lieferung etc) entstandene Kosten (z.B. Transportkosten und z.B. € 100,00 Bearbeitungsgebühr) werden dem Lieferanten in Rechnung gestellt und können gegenüber offenen Positionen prompt netto ab Entstehen des Schadens aufgerechnet werden. Eine Bearbeitungsgebühr von min. € 100 für den entstandenen Mehraufwand gilt jedenfalls als vereinbart.

Tritt bei Preisen die in ausländischer Währung festgelegt wurden nach Bestellaufgabe eine Aufwertung der vereinbarten Währungseinheit um mehr als 3 % ein, dann ist AP einseitig berechtigt, entweder die Bestellung zu stornieren oder eine wertgerechte Berichtigung des Preises vorzunehmen. Nachträgliche Preis- und Mengenänderungen werden nur dann anerkannt, wenn sie von AP separat und schriftlich bestätigt wurden!

3 Lieferzeit:

Wenn bestimmte Lieferfristen vereinbart wurden, sind von AP erteilte Bestellungen als Fixgeschäfte im Sinne des UGBs anzusehen. Vereinbarte Liefertermine gelten als verbindlich und sind unbedingt einzuhalten. Frühere Lieferungen sind nur zulässig, sofern sie von AP im Vorhinein schriftlich akzeptiert werden. Ansonsten kann AP, je nach eigenem Ermessen, die Lieferung ablehnen.

Teillieferungen sind untersagt, sofern sie nicht ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurden. Bei Lieferverzug behält sich AP – unbeschadet der gesetzlich zustehenden Rechte – vor, auch ohne Setzung einer Nachfrist das Geschäft rückgängig zu machen. Jedenfalls hat der Lieferant unverzüglich bei ersten Anzeichen/Bekanntwerden, dass ihm eine rechtzeitige und ordnungsgemäße Lieferung unmöglich ist, unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung, dies anzuzeigen.

Für etwaige, aus einer Lieferverzögerung entstehende Schäden hält der Lieferant AP, auch gegenüber Dritten, in vollem Umfang schad-, klag-, und exekutionslos. Die Geltendmachung von Schadenersatz bleibt jedenfalls vorbehalten. Die Beweislast für schriftliche Anzeige

trägt der Lieferant. Jegliche Kosten können dem Lieferanten aufgerechnet werden.

4 Versandvorschrift:

Sendungen gehen direkt an die in der Bestellung angeführte Lieferadresse. Für Folgen unrichtiger Deklaration und Tarifvorschriften haftet der Lieferant. Belastete Sendungen (zum Beispiel, jedoch nicht limitiert auf: Nachnahme, Barvorschuss etc) werden von AP grundsätzlich nicht übernommen. AP behält sich ausdrücklich vor, besondere Versandvorschriften zu erteilen. Jegliche durch Nichtbeachtung entstandene Kosten gehen zu Lasten des Lieferanten. Falsch adressierte Lieferungen, die die in der Bestellung angeführte Lieferadresse auf Umwegen erreichen, gelten als nicht zugestellt. Für solche Lieferung besteht seitens AP keine Rügeobliegenheit

5 Produktspezifische Verpackung

Der Lieferant verpflichtet sich, alle elektronische Bauteile/Baugruppen gemäß den Vorgaben der ESD Norm 61340-5-1 Punkt 6 Tabelle 2 in der jeweils gültigen Fassung zu verpacken und zu versenden. Die jeweils gültige Fassung der Norm kann bei AP eingesehen werden. Darüber hinaus gelten folgende Anforderungen: Der Lieferant trägt die Verantwortung für die Verpackung von Materialien, die besonders geschützt werden müssen. z.B.:

- Bestückte Leiterplatten in ESD-geschützten Paletten/Magazinen
- Korrosionsgefährdete Materialien in entsprechenden Schutzbehältern
- Oberflächenbehandelte Materialien in oberflächenschützenden Verpackungen (mit Zwischenlagen)

Der Lieferant hat weiters dafür zu sorgen, dass alle Verpackungen und Transporthilfsmittel dem Anwendungszweck gemäß ausgeführt sind. Weiters hat der Lieferant dafür zu sorgen, dass die verwendeten Verpackungen so ausgeführt sind, dass das Transportgut vor nachteiligen Umwelteinflüssen, wie z.B. Verschmutzung oder Beschädigung (der Bauteile/Baugruppen oder der Transporteinheit), geschützt ist.

Der Lieferant verpflichtet sich, alle gesetzlichen Vorgaben bezüglich Verpackungsmaterialien einzuhalten.

6 Übernahme:

Die Übernahme der Ware erfolgt – wenn nicht anders vereinbart – an der in der Bestellung angeführten Lieferadresse. Übernahmezeiten sind ausschließlich an Werktagen Montag bis Donnerstag 08.00-15.00 und Freitag 08.00-12.00. Etwaige Abweichungen (Aushang Wareneingang oder Informationen auf www.alliedpanels.com) sind vom Lieferanten zu berücksichtigen.

Außerhalb dieser Zeit angelieferte Waren können seitens AP und auf Kosten des Lieferanten abgelehnt werden. Warenübernahmebestätigungen oder bereits beglichene Rechnungen bedeuten kein schlüssiges Anerkenntnis einer ordnungsgemäßen Lieferung. Die Übernahme ist schriftlich zu bestätigen; nicht schriftlich bestätigte Übernahmen gelten als nicht zugestellt; die Beweislast für die schriftliche Übernahme obliegt dem Lieferanten.

7 Qualität:

Der Lieferant ist verpflichtet, in eigener Verantwortung den Produktions- und/oder Dienstleistungsprozess so zu planen, zu organisieren und zu realisieren, dass eine umfassende Qualitätsüberwachung und Qualitätslenkung gewährleistet ist. Weiters ist der Lieferant zur Einhaltung aller relevanten Qualitäts- und Sicherheitsanforderungen verpflichtet. Dies betrifft alle Produkte und Dienstleistungen, gleichgültig, ob der Lieferant diese selbst erstellt, be- oder verarbeitet, veredelt oder von Dritten bezieht, bearbeitet oder veredeln lässt. Der Lieferant verpflichtet sich ein Managementsystem (bevorzugt ISO 9001 oder vergleichbares System) aufzubauen und zu unterhalten, das die mangelfreie Beschaffenheit seiner Produkte und Dienst-

leistungen sicherstellt. Der Lieferant räumt AP bzw. Kunden von AP das Recht ein, dieses Managementsystem durch ein Audit zu überprüfen.

Bei Abweichungen in der Fertigung bei AP, die auf Lieferantenverschulden zurückzuführen sind, hat, falls von AP gefordert, ein Vertreter des Lieferanten bei AP zu erscheinen und Korrekturen zur Aufrechterhaltung der Lieferfähigkeit vorzunehmen. Bei Nichteinhaltung dieser Vereinbarung behält sich AP das Recht vor, allfällig anlaufende Kosten für Nacharbeit dem Lieferanten in Rechnung zu stellen und aufzurechnen.

Der Lieferant stimmt einer Auditierung nach angemessener Vorankündigung zu. Der Lieferant gibt nach Anfrage von AP innerhalb einer Frist von 2 Wochen einen möglichen Audittermin bekannt. Im Rahmen des Audits muss der Lieferant Einblick in folgende, AP betreffende, Aspekte gewähren:

- Den Herstellprozess
- Qualitätssichernde Maßnahmen und Organisationseinheiten
- Dokumentation
- Produktions- und Lagerräume
- Werkzeuge

Der Lieferant verpflichtet sich zur Führung sämtlicher Aufzeichnungen, die gemäß Vereinbarung mit AP oder auf Grund von Normanforderung zu führen sind.

Für Produkte die durch elektrostatische Entladungen gefährdet werden können, muss der Lieferant sicherstellen, dass geeignete Schutzmaßnahmen (gemäß EN 61340-5-1) getroffen werden. Weiters verpflichtet sich der Lieferant alle relevanten Arbeitssicherheits- sowie Umweltvorschriften einzuhalten. Die Kontrolle der Einhaltung dieser Vorschriften kann Teil der oben angeführten Audits sein.

8 Vorlieferanten:

Soweit der Lieferant zur Herstellung von Vertragsprodukten Vorlieferanten einsetzt, übernimmt der Lieferant die volle Materialverantwortlichkeit, sowohl für den eigenen Zulieferbereich, als auch für den Zulieferbereich, der von AP oder dessen Kunden vermittelten Vorlieferanten.

Ein direktes Vertragsverhältnis zu einem Vorlieferanten übernimmt AP nicht; der Lieferant hat sicherzustellen, dass alle vereinbarten Qualitätsstandards auch vom Vorlieferanten gewährleistet werden; für Schäden aller Art, auch gegenüber Dritten, die auf den Vorlieferanten bzw. dessen Leistungen zurückzuführen sind haftet der Lieferant und verpflichtet sich, AP gegenüber Dritten schad-, klag-, und exekutionslos zu halten.

9 Gewährleistung:

Für einwandfreies Material, korrekte und tadellose Konstruktion und Ausführung, übernimmt der Lieferant die volle Gewährleistung. AP behält sich vor, den Anforderungen nicht entsprechende Ware zur Verfügung zu stellen bzw. die Erfüllung der Gewährleistungspflicht zu fordern und kostenlosen Umtausch frei (End-) Verbrauchsstellen bzw. (End-) Gebrauchsstelle oder Schadenersatz zu verlangen. Den Lieferanten trifft für sämtlichen Bestellungen die gesetzliche Gewährleistung mit nachstehenden Abänderungen: die Gewährleistungsfrist beträgt für sämtliche Arten von Mängel, sowohl für bewegliche als auch unbewegliche Sachen 3 Jahre. Es gilt die Vermutung des Vorliegens des Mangels im Zeitpunkt der Übergabe während der gesamten Gewährleistungsfrist. Ein anders lautender Mangelzeitpunkt ist vom Lieferanten nachzuweisen. AP kann frei zwischen Verbesserung, Umtausch, Preisminderung oder Wandlung wählen. Alle Gewährleistungsbehelfe sind unabhängig von der Schwere des Mangels und der Art des Mangels frei wählbar. Kommt der Lieferant dem gewählten Gewährleistungsbehelf nicht binnen Frist nach, steht es AP frei, eine Ersatzvornahme auf Kosten des Lieferanten durchzuführen.

Der Lieferant ist nach Reklamation verpflichtet, die mangelhafte Bestellung binnen 3 Tagen auf eigene Kosten bei AP abzuholen und die gewünschte Art der Gewährleistung durchzuführen. Kommt der

Lieferant dieser Verpflichtung nicht nach, ist AP ermächtigt die Bestellung auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden und eigene Spesen in Höhe von € 100,00 zu verrechnen.

Reklamationsware wird generell an den Lieferanten belastet. Nach Bekanntgabe der Reklamation durch AP hat der Lieferant Sorge zu tragen, dass die defekte Ware innerhalb von 3 Tagen abgeholt wird. Nach 3 Tagen organisiert AP den Transport zu Lasten des Lieferanten. Die Belastung von Transportkosten durch den Lieferanten wird nicht akzeptiert.

Im Zuge der Reklamationsabwicklung erstellt AP eine Ersatzbestellung, Rücklieferung und in weiterer Folge eine Belastungsanzeige mit einem Zahlungsziel von 21 Tagen. Der Lieferant und AP vereinbaren, dass die Belastungsanzeigen gegenüber Forderungen des Lieferanten an AP aufgerechnet und von Zahlungen in Abzug gebracht werden können. kann von AP aufgerechnet werden) erstellt. Bei der Rücklieferung der Ersatzware durch den Lieferanten an AP müssen die Ersatzbestellnummer und Qualitäts- Meldungsnummer auf dem Lieferschein angeführt werden. Diese Rücklieferung muss vom Lieferanten zu dem belasteten Wert und zu den vereinbarten Liefer- und Zahlungsbedingungen neu fakturiert werden.

Eine Neulieferung setzt die vereinbarte Gewährleistung neu in Gang. Das vereinbarte Zahlungsziel gilt ab dem Tag der Neulieferung. Den Lieferanten trifft eine Warnpflicht für von AP zur Verfügung gestellte Materialien. Den Lieferanten trifft gegenüber AP hinsichtlich der Eignung der übergebenen Waren für die jeweilige Bestellung eine Warnpflicht. Sollte AP vom Lieferanten Waren bestellen bzw. Waren zur Verarbeitung/Veredelung/etc. zur Verfügung stellen, hat der Lieferant die Pflicht, AP vor Lieferung bzw. Weiterverarbeitung zu warnen, wenn die Lieferung gegen gesetzliche Auflagen verstoßen würde (Beispiele, jedoch nicht limitiert auf: RoHS Konformität, WEEE, Gesundheitsschutz,...).

Die Geltendmachung einer Schadenersatzforderung aufgrund einer Warnpflichtverletzung bleibt vorbehalten. Der Warnpflicht ist schriftlich nachzukommen. Die Beweislast für die schriftliche Erfüllung der Warnpflicht trifft den Lieferanten.

10 Garantie:

Der Lieferant garantiert (echte Garantie) die Einhaltung der technischen Spezifikationen, die richtige Identität der Ware sowie die Übereinstimmung der Stückzahl mit den Angaben auf dem Lieferschein.

Der Lieferant garantiert (echte Garantie gemäß § 880 a ABGB) AP die Freiheit der Vertragsprodukte von Fehlern des Materials oder der Ausführung. Er garantiert ausdrücklich das Vorliegen aller bedingenen sowie der allgemein vorausgesetzten Eigenschaften. Die Garantiefrist endet mit Ablauf von 26 Monaten.

Betreffend Schadenshöhe vereinbaren die Vertragsparteien, alle von Personal von AP infolge der Mängelfeststellung aufzuwendenden Zusatzleistungen (etwa Reparatur, zusätzliche Prüfung, Stillstandskosten, Aussortierarbeiten, etc.) mit einem fixen Stundensatz von EUR 45,- brutto zu bewerten. Falls es sich um Entwicklungsingenieursstunden handelt wird ein Stundensatz von EUR 85,- brutto vereinbart. Dieser Stundensatz wird auf Gegenseitigkeit vereinbart. Die Vorschriften zur Produkthaftung finden unbeschränkt Anwendung. Der Lieferant stellt AP insofern von Ansprüchen Dritter frei. Durch Zahlung/Teilzahlung der Rechnung werden die übernommenen Garantien in keiner Weise berührt. Eine bereits geleistete Zahlung gilt außerdem keineswegs als Bestätigung der endgültigen Annahme. Das Reklamationsrecht von AP wird aus diesem und auch aus keinem anderen Grund beeinflusst und bleibt in vollem Umfang aufrecht.

11 Mängelrüge:

Für eine erfolgte Mängelrüge gilt eine Frist von 8 Wochen. AP ist nicht verpflichtet, eingehende Ware sofort zu prüfen. Für geheime bzw. versteckte Mängel, die erst bei bzw. nach bestimmungsgemäßem Gebrauch der Ware festgestellt werden, ist der Lieferant auch

nach Ablauf dieser Frist für die Mängel und den daraus entstehenden Schaden haftbar.

12 Zahlung:

Die Zahlung erfolgt (unter Voraussetzung einer ordnungsgemäßen Übernahme der Ware und Richtigbefund der Rechnung und sofern nicht anders vereinbart) ausschließlich nach den auf der Bestellung ausgewiesenen Zahlungsbedingungen; bei verspäteter Rechnungslegung ab Datum des Rechnungseinganges. Etwaige Forderungszessionen bedürfen der vorhergehenden Zustimmung von AP.

AP behält es sich vor, Forderungen aus Bestellungen wahlweise mit eigenen Forderungen gegenüber dem Lieferanten aufzurechnen.

13 Unterlagen und Informationen:

Jegliche Modelle, Zeichnungen, Muster, Klischees oder sonstige Unterlagen und Informationen sowie deren Kopien bleiben Eigentum von AP und sind, je nach Wunsch von AP, nach Auslieferung des Auftrages sofort zurückzustellen oder zu vernichten. Die Verwendung für Dritte ist strengstens untersagt.

14 Schutzrecht:

Durch die Annahme der Bestellung erklärt der Lieferant ausdrücklich, dass er AP für die Verletzung von bestehenden Schutzrechten, Patenten etc. Dritten gegenüber schad- und klaglos hält.

15 Eigentumsvorbehalt:

Jegliche Eigentumsvorbehalte des Lieferanten werden von AP nicht anerkannt und haben keine Gültigkeit.

16 Allgemeines:

Rückfragen sind ausschließlich an die auf der Bestellung ausgewiesene Adresse zu richten. In allen die vorliegende Bestellung betreffenden Schriftstücken wie Auftragsbestätigungen (AB), Versandanzeigen, Lieferscheinen, Frachtbriefen, Rechnungen, Korrespondenzen, Fernschreiben usw. müssen folgende Informationen angeführt sein: AP Bestellnummer, AP Rahmennummer, Auftragsbestätigungsnummer und Datum, Lieferadresse, AP Artikelnummer, Artikelnummer, Artikelbezeichnung, Menge, Preis/Einheit, Liefertermin, vereinbarte Liefer- und Zahlungskonditionen.

17 Erfüllungsort:

Erfüllungsort ist die in der Bestellung angegebene Lieferadresse. Der Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen ist das für AP sachlich zuständige Gericht. Es findet ausschließlich Österreichisches Recht (unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens 1980 oder jeglicher anderer Übereinkommen) Anwendung.

18 Rechnungslegung:

Rechnungen für vorzeitige Lieferungen werden erst ab dem von AP vorgeschriebenen Liefertermin zur Zahlung fällig gestellt. Rechnungserstellung hat sofort nach Lieferung zu erfolgen.

Rechnungen können von AP nur bearbeitet werden, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in den Bestellungen – die dort ausgewiesene Bestellnummer, Positionen, Mengen, Preise und Konditionen aufweisen. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat. Rechnungen, deren Ausfertigung unseren Vorschreibungen nicht entspricht, werden unbearbeitet retourniert und gelten bis zum ordnungsgemäßen Wiedereingang als nicht ausgestellt bzw. werden erst mit dem Tag der Klärung eingebucht und referenzierend auf dieses Datum mit den vereinbarten Zahlungskonditionen bezahlt.

Zusätzlich wird für jede nicht ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung zusätzlich € 100,00 Bearbeitungsgebühr verrechnet, welche dem Lieferanten sofort aufgerechnet werden kann.

Rechnungen dürfen grundsätzlich nicht den Sendungen beigelegt werden, sondern sind mit getrennter Post und ausschließlich an die in der Bestellung angeführte Rechnungsadresse zu übermitteln. Rechnungen an eine andere Rechnungsadresse gelten als nicht zugestellt.

Sämtliche Kosten, Spesen und Aufwendungen, die sich aus der Nichteinhaltung dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen ergeben, gehen zu Lasten des Lieferanten bzw. werden diesem von AP in Rechnung gestellt oder aufgerechnet.